Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 24 (1873)

Heft: 1

Artikel: Rückblick

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763399

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Forstschule und Auszüge aus andern forstlichen Zeitschriften bringen und die neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirthschaft besprechen.

Der **Abonnementspreis** muß der gestiegenen Setzerlöhne und Papierpreise wegen von 2 Fr. 50 Rpn. auf 3 Fr. erhöht werden, um welchen Preis die Zeitschrift allen Abonnenten durch die Post franko in's Haus gesandt wird.

Wir empfehlen unsere Zeitschrift allen Freunden der Forstwirthschaft auf's angelegentlichste.

Die Redaktion.

Rückblick.

Im schweizerischen Forstwesen herrschte im Jahr 1872 im Allgemeinen eine rege Thätigkeit. Abgesehen davon, daß in den Kantonen, die eine Forst-Organisation und Forstbeamte besitzen, auf dem Gebiete des Kulturbetriebs, der Waldpflege und des Vermessungs- und Forsteinrichtungswesens fleißig gearbeitet wurde und die Behörden die hiefür erforderlichen Kredite durchweg ohne Widerrede bewilligten, wurden an vielen Orten — leider freilich mit geringem Erfolg — ernstliche Schritte zur Einführung der noch mangelnden Forstorganisation und zur Fortbildung der bestehenden gethan.

Obenan steht in letzterer Beziehung der Versuch, den die Bundesbehörden machten, dem Bund die Ueberwachung der Forstwirthschaft in so weit zuzuweisen, als es zur Verhütung allgemeiner Uebelstände absolut nothwendig erscheint. Das Bundesgesetz vom 5. März 1872, die Revision der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

Art. 22. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 23. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel, sowie über die

Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes zu treffen.

Art. 23 wurde vom Bundesrath, den Kommissionen und beiden Räthen wörtlich so angenommen, wie ihn der Forstverein vorgeschlagen hat. Recht erfreulich war es für Alle, denen die Einführung einer geordneten Forstwirthschaft im Hochgebirge am Herzen liegt, daß nicht nur die Nothwendigkeit der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Bundesverfassung nicht bestritten wurde, sondern daß auch Niemand an derselben marktete, also keine Anträge für deren Abschwächung gestellt wurden.

Leider wurde die Bundesverfassung am 12. Mai vom Volk mit schwacher Mehrheit verworfen und damit selbstverständlich die Ausführung des Art. 22 derselben unmöglich gemacht. Wir glauben uns aber keiner Täuschung hinzugeben, wenn wir voraussetzen, es liege in der fraglichen Bestimmung kein Hauptgrund für die Verwerfung der Bundesverfassung. Ist diese Voraussetzung richtig, dann dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, es werde bei einer neuen Anhandnahme der Revision diese Bestimmung nicht fallen gelassen und vom Volk nicht verworfen; wäre sie dagegen unrichtig, dann wäre wenig Hoffnung dafür vorhanden, daß wir in kurzer Zeit dazu kommen würden, die Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen in den kleinern Hochgebirgskantonen gesetzlich zu reguliren. Das Volk zeigt immer noch eine große Abneigung gegen alle gesetzlichen Bestimmungen, die dasselbe in der freien Bewegung hemmen und ganz besonders gegen alle diejenigen, welche eine Einschränkung in der Benutzung des Eigenthums anstreben, mit althergebrachten Gewohnheiten und Uebungen brechen und den Bezug von unentbehrlich scheinenden Nutzungen schmälern. Es ist von der Nothwendigkeit der Einführung einer geordneten Forstwirthschaft immer noch nicht in dem Maße überzeugt, daß es in seiner Mehrheit dieser Ueberzeugung ein Opfer zu bringen sich entschließen könnte. Der beste Beweis hiefür liegt darin, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, in irgend einem nach demokratischen Grundsätzen organisirten Kanton ein Forstgesetz zur Annahme und Ausführung zu bringen. Im laufenden Jahr wurden dem Volk von Glarus an der Landsgemeinde und demjenigen von Baselland auf dem Wege der Abstimmung durch die Urne Forstgesetze vorgelegt und an beiden Orten verworfen, obschon die Gesetze den örtlichen Verhältnissen die möglichste Rechnung trugen, nicht tiefer in das freie Verfügungsrecht über das gemeinsame Eigenthum eingriffen, als absolut nothwendig ist und von den vorberathenden Behör-

den wohl erwogen, mit großer Mehrheit angenommen und dem Volk warm empfohlen wurden.

Man sieht hieraus sowohl als aus verschiedenen Erscheinungen in andern Kantonen, daß diejenigen, welche sich die Belehrung des Volks über seine forst- und volkswirthschaftlichen Interessen zur Aufgabe gemacht haben, die Hände noch nicht in den Schooß legen dürfen, sondern alle möglichen Anstrengungen machen müssen, wenn sie ihr Ziel in befriedigender Weise und möglichst bald erreichen wollen. Wir erblicken in der Absicht des Forstvereins, seinen bisherigen Belehrungsmitteln, bestehend in der Verbreitung belehrender Schriften und in der Abhaltung seiner Versammlungen an Orten, wo eine feste Forstorganisation noch fehlt oder der Durchführung der vorhandenen besondere Schwierigkeiten entgegen stehen, in der Einführung sogenannter Wandervorträge noch ein neues beizufügen, einen unverkennbaren Fortschritt. Das lebendige Wort, am rechten Ort, zur geeigneten Zeit und in einer dem Bildungsgrade der Zuhörer angepaßten Weise ausgesprochen, wirkt weit rascher und nachhaltiger als das geschriebene, ganz besonders dann, wenn es sofort an Beispielen näher erläutert wird, d. h. wenn mit den belehrenden Vorträgen Exkursionen verbunden werden können. Kann die dießfällige Anregung, zu deren Verwirklichung vom ständigen Komite des Vereins bereits einleitende Schritte gethan worden sind, im wünschbaren Umfange durchgeführt werden, so darf man sich von derselben namentlich da einen guten Erfolg versprechen, wo gleichzeitig mit Bundessubsidien Forstverbesserungsarbeiten und Verbauungen an Wildbächen ausgeführt werden. An solchen Orten gesellt sich dann zum Wort noch das am kräftigsten wirkende Beispiel, das ganz besonders dazu geeignet ist, das leider noch sehr verbreitete Vorurtheil zu beseitigen, daß Pflanzen und Säen, Säubern und Durchforsten und die Einführung einer geordneten Schlagwirthschaft wohl in den Waldungen der Ebene zweckmäßig sein möge, im Gebirg dagegen unausführbar und erfolglos sei.

Mit der Verwendung des von der Bundesversammlung zur Ausführung von Forstverbesserungsarbeiten und Wildbachverbauungen ausgesetzten Kredites geht es noch nicht ganz nach Wunsch. Nur wenige Kantone haben sich bis jetzt um Beiträge aus demselben beworben. Die größte Thätigkeit in Ausführung unterstützungsberechtigter Bauten und Aufforstungen entwickelt der Kanton Graubünden, Bern setzt seine begonnenen Arbeiten konsequent fort, Tessin fängt mit denselben an und Wallis wird im nächsten Jahr durch Ausführung von Arbeiten in verschiedenen Theilen des Kantons in die Reihe der konkurrirenden Kan-

tone einrücken. In den Urkantonen herrscht leider noch kein reger Eifer. Aus der sich nur langsam entwickelnden Konkurrenz um diese Bundesunterstützungen kann man deutlich erkennen, wie sehr der Sinn für eingreifende Forstverbesserungsarbeiten und die Opferwilligkeit für Ausführung derselben noch mangelt. Die Scheu vor einer, in den meisten Fällen nur die Hälfte, zum Theil sogar nur ein Viertheil des Gesammtaufwandes betragenden Ausgabe und die Abneigung gegen Uebernahme der Verpflichtung zum Schutze der ausgeführten Werke, hie und da wohl auch der Widerwillen gegen die vom Bunde auszuübende Kontrolle über die Ausführung der Arbeiten und über deren Erhaltung, überwinden den natürlichen Trieb zur vollständig berechtigten Bewerbung um die vom Bunde zur Förderung gemeinnütziger und zugleich im höchsten Interesse der Grundeigenthümer liegender Werke ausgesetzten Prämien. Aus der Art und Weise, wie sich diese Konkurrenz entwickelt, kann aber aber auch noch ein anderer Schluß gezogen werden, der lautet: Soll auf dem Gebiete des Forstwesens die Scheu vor Verbesserungen überwunden und etwas Namhaftes geleistet werden, so müssen Forsttechniker vorhanden sein, welche die Initiative ergreifen, das Volk belehren und die beschlossenen Arbeiten sachgemäß ausführen. So lange solche fehlen, werden die Leistungen gering sein, und dennoch viel kosten, nicht gehörig ineinander greifen, nicht planmäßig fortgesetzt werden und, was das Allerschlimmste ist, die ausgeführten Werke werden wieder zerfallen, weil ihrer Erhaltung und Pflege nicht die nöthige Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Zur selbstständigen Thätigkeit der einzelnen Kantone übergehend, können wir aus eigenen Beobachtungen Folgendes notiren, bitten aber um gütige Entschuldigung, wenn unsere Notizen unvollständig sind und danken Allen zum voraus, welche uns Gelegenheit geben, dieselben zu ergänzen und zu berichtigen.

Graubünden gibt sich große Mühe, seine Forstordnung durchzuführen. Die Eintheilung des Kantons in Forstreviere ist bald beendigt und durch Abhaltung von 12 wöchigen Kursen wird dafür gesorgt, den Revieren allmälig Förster vorzusetzen, welche die Anordnungen der Staatsforstbeamten sachgemäß auszuführen im Stande sind. Die Vermarkung der Waldungen wird nach Kräften gefördert, mit der Vermessung der Waldungen und der Betriebsregulirung wurden ganz gelungene Anfänge gemacht, Kahlschläge werden ganz vermieden und der Verbrauch von Samen und Pflanzen steigt von Jahr zu Jahr.

In Glarus bestreben sich die Behörden und der landwirthschaftliche Verein forstliche Kenntnisse zu verbreiten, erstere durch Anordnung von Bannwartenkursen, letzterer durch Besprechung forstlicher Fragen. An der Verwerfung des Forstgesetzes scheint die Furcht vor Einschränkung der Ziegenweide und die Scheu vor der Anstellung eines Forstbeamten — im Munde des Volks mit dem Titel Waldvogt beehrt — die Hauptschuld zu tragen.

Appenzell J. Rh. Der große Rath hat unterm 13. Brachmonat eine Verordnung über die Bewirthschaftung der Amts- und Korporationswaldungen erlassen, durch welche die Möglichkeit gegeben ist, die größten Uebelstände in der dortigen Forstwirthschaft zu beseitigen.

In Appenzell A. Rh. machen die Waldbauvereine und einzelne Gemeinden anerkennenswerthe Anstrengungen, das Forstwesen zu fördern, Kulturen werden dort viele ausgeführt.

St. Gallen hat am Schlusse des Jahres die Besoldungen seiner Forstbeamten erhöht und einen Kredit für die polygonometrische Vermessung der Staatswaldungen ausgesetzt, der die Aufstellung von Wirthschaftsplänen unmittelbar folgen soll. Um sich gute Vermessungen zu sichern, ist der Kanton dem Geometerkonkordat beigetreten, für die Betriebsregulirung wird eine Instruktion entworfen. Vom Kantonsforstinspektor wurde ein Kurs für das Forsteinrichtungswesen abgehalten.

Thurgau hat, wie früher berichtet wurde, auf die Beaufsichtigung der Bewirthschaftung der Gemeindswaldungen verzichtet und es scheinen die Gemeinden von dem ihnen eingeräumten Recht, vom Staatsforstbeamten technischen Rath zu verlangen, nicht allzuhäufig Gebrauch zu machen. Für die Wiederaufforstung der Schläge und die Pflege der jungen Bestände herrscht übrigens überall rege Thätigkeit.

Schaffhausen hat einen Bannwartenkurs abgehalten und die Besoldungen der Forstbeamten erhöht. In vielen Gemeinden scheint ein reger Eifer für die Verbesserung der Forstwirthschaft erwacht zu sein, einen guten Beweis hiefür lieferte die mit der landwirthschaftlichen Ausstellung verbundene Ausstellung von Forstprodukten.

Zürich schreitet mit der Vollendung seiner Wirthschaftspläne und der Revision der bereits abgelaufenen nicht in dem Maße vorwärts wie es sollte. Uebergroße Sparsamkeit (?) auf diesem Gebiete und der daherige Mangel an Arbeitskräften bildet die Ursache dieser unerfreulichen Erscheinung. Die Arrondirung der Staatswaldungen macht Fortschritte. Kleine Parzellen und Boden, der sich zur landwirthschaftlichen Benutzung eignet, werden zu hohen Preisen verkauft und dafür entlegene Bauern-

güter um nicht allzuhohen Preis angekauft. Die Gemeinden und Genossenschaften führen alle Anordnungen der Forstbeamten mit der größten Bereitwilligkeit und mit Sorgfalt aus und die landwirthschaftlichen Vereine verlangen häufig forstliche Vorträge. —

Schwyz hat seit der Verwerfung des Forstgesetzes von 1857 durch die Gemeinden von Staatswegen keinen ernstlichen Versuch mehr gemacht, das Forstwesen zu ordnen und zu überwachen, dagegen haben die Korporationen Hohleneich, Tuggen, Lachen, Wollerau, Einsiedeln und Oberallmeind Schwyz Waldordnungen aufgestellt, deren Handhabung sie sich angelegen sein lassen. Lachen hat in Spreitenbach eine Thalsperre erstellt.

Uri hat es bis jetzt immer noch nicht gewagt, den vorberathenen Entwurf zu einem Forstgesetz dem Volk vorzulegen, weil dessen Verwerfung ziemlich sicher wäre. Die Gemeindsbehörden von Altdorf haben neuerdings den Beschluß gefaßt, der Gemeinde Vorschläge für die Verbesserung der Wirthschaft im Bannwald zu machen.

Unterwalden nid dem Wald läßt in forstlicher Beziehung seit Jahren nichts von sich hören.

In Unterwalden ob dem Wald sind die Anregungen der vorjährigen Forstversammlung zwar nicht spurlos verschwunden, aber doch noch nicht zum Durchbruch gelangt. Mögen diejenigen, welche sich die Verwirklichung derselben zur Aufgabe gemacht haben, in ihren Bestrebungen nicht ermüden. Die Gemeinde Sachseln hat ihr Statutarrecht, das auch beachtenswerthe forstliche Bestimmungen enthält, übersichtlich zusammengestellt und den Betheiligten durch den Druck zugänglich gemacht.

Zug hat es auch noch nicht zu einem Forstgesetz gebracht, obschon der Regierungsrath vor einigen Jahren ein solches ausarbeitete, dagegen gibt sich der landwirthschaftliche Verein Mühe, forstliche Kenntnisse zu verbreiten und zwar nicht nur durch Besprechung forstlicher Fragen in seinen Versammlungen, sondern auch durch den Druck der in denselben gehaltenen Vorträge.

Luzern ergänzte sein Forstpersonal durch Anstellung der dem Kanton angehörenden wissenschaftlich gebildeten Förster, die sich Mühe geben, das bestehende Forstgesetz zu vollziehen und die Waldbesitzer über das, was zur Verbesserung der Forstwirthschaft geschehen sollte, zu belehren.

Im Aargau hat zwar das Volk seine Abneigung gegen Besoldungserhöhungen auch dem Forstpersonal gegenüber an den Tag gelegt, diese Erscheinung berechtigt aber weder zu dem Schluß, daß das Volk den Verbesserungen auf dem Gebiete der Forstwirthschaft abgeneigt sei,

noch zu dem, daß die Forstbeamten ihre Pflicht nicht erfüllen und eine höhere Besoldung nicht verdienen, es herrscht im Gegentheil überall eine rege Thätigkeit und zwar nicht nur auf dem Gebiete des Kulturwesens, sondern auch auf demjenigen der Waldvermessungen und der Aufstellung von Wirthschaftsplänen.

Das Volk von Baselland hat, wie schon erwähnt, das ihm vom Großen Rath in empfehlendem Sinne vorgelegte Forstgesetz mit allerdings nur geringem Mehr verworfen, obschon es — möglicherweise aber auch weil es — den Grundsätzen der Gesetzgebung eines demokratischen Staates ganz angepaßt war. Allem Anscheine nach haben diejenigen, welche kein Forstgesetz wollen und die, denen das vorgelegte zu wenig bot, zusammen gewirkt, um das verwerfende Volksvotum zu Stande zu bringen. Es ist daher Hoffnung dafür vorhanden, daß die Erlassung eines Forstgesetzes nicht mehr lange auf sich warten lasse und daß ein solches, wenn es einmal Geltung hat, auch durchgeführt werde.

Baselstadt hat seinem neu gewählten Förster auch eine neue Instruktion gegeben und behandelt einen Theil seiner Waldungen als Park.

In Solothurn entwickelt sich ein reges forstliches Leben, das die Behörden möglichst begünstigen. Durch Großrathsbeschluß vom 29. Nov. wurde die Zahl der Bezirksförsterstellen einstimmig auf 9 erhöht und es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß das Volk das betreffende Gesetz annehmen werde. Nach Vollziehung dieses Beschlusses hat der Kanton Solothurn das zahlreichste Forstpersonal. Den Bezirksförstern liegt aber allerdings nicht bloß die Besorgung der forstlichen Geschäfte ob, sondern sie haben in ihren Bezirken auch als Adjunkten des Kantonsingenieurs zu funktioniren und den Kataster nachzuführen. Gegen diese Uebertragung verschiedenartiger Geschäfte an einen Beamten läßt sich zwar Manches einwenden, als unpraktisch darf man sie aber um so weniger bezeichnen, als durch Vermehrung des Personals dafür gesorgt wird, daß der Einzelne mit Geschäften nicht überladen werde, und die auszuführenden Arbeiten derart sind, daß gar oft mehrere miteinander verbunden und dadurch viele Reisen erspart werden können.

Bern sammelt mit großem Fleiß Material zur wissenschaftlichen Begründung der Forstwirthschaft, fördert das Forstvermessungs- und Forsteinrichtungswesen durch Ueberwachung und Kontrollirung der dießfälligen Arbeiten und durch angemessene Staatsbeiträge an die Kosten, setzt die Verbauung seiner Wildbäche und die Aufforstung der Quellengebiete derselben eifrig fort und fördert das Forstkulturwesen der Ge-

meinden, Korporationen und Privaten, durch Erziehung großer Pflanzenvorräthe in den Staatswaldungen. Einer festen und durchgreifenden Organisation der Forstpolizei und der Wirthschaftsführung in den Gemeinds- und Korporationswaldungen scheinen sich dagegen — namentlich seit Einführung des Referendums — mancherlei Hindernisse entgegen zu stellen, wofür der beste Beweis darin liegt, daß mit der Vorlage eines Forstgesetzes und mit der Durchführung der vorliegenden Projekte immer noch gezögert wird.

Neuenburg führte seine neue Forstorganisation rasch durch. Alle Försterstellen sind besetzt und es haben die Förster ihre Thätigkeit begonnen, ohne bei derselben auf allzugroße Schwierigkeiten zu stoßen; die guten Folgen werden bald sichtbar werden.

In Freiburg hatte die großräthliche Bewilligung zum Verkauf der Waldungen der Hauptstadt nicht so schlimme Folgen, wie man befürchtete. Die große Industriegesellschaft, welche dieselben kaufte, setzt allerdings dem schönen Vorrath an werthvollem altem Holz stark zu, vernachläßigt aber die Wiederverjüngung nicht. Die Behörden lassen sich die Förderung des Forstwesens ernstlich angelegen sein, sie haben die Besoldungen der Forstbeamten erhöht und beschlossen, für den im Hochgebirg liegenden Forstbezirk Oberbannwarte anzustellen, die durch einen eigens hiefür abzuhaltenden Kurs und nachherige Anleitung durch den Forstinspektor soweit gebracht werden sollen, die wirthschaftlichen Arbeiten nach erhaltener spezieller Weisung auszuführen, die Forstinspektoren also kräftig zu unterstützen.

Waadt. Der Staatsrath legt dem Kantonsrath einen Entwurf zu einem neuen Forstgesetz vor, der viele Verbesserungen enthält und eine sorgfältige, durch Techniker geleitete Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeinds- und Korporationswaldungen anstrebt. Es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß derselbe angenommen werde.

Genf hat keine eigentlichen Waldungen und daher auch keine Forstorganisation.

Wallis schreitet mit seinen Verbesserungen auf dem Gebiete des Forstwesens sehr langsam vorwärts. Der Grund liegt zum Theil in den politischen Verhältnissen, zum Theil in allzugroßer Sparsamkeit. Zwei Forsttechniker für den großen, sehr mühsam zu bereisenden Kanton genügen durchaus nicht, um mit Erfolg auf die Wirthschaft einzuwirken. Im nächsten Jahr sollen, wie bereits erwähnt, in verschiedenen Theilen des Kantons mit Unterstützung von Seiten des Bundes Aufforstungen

und Verbauungen ausgeführt werden. Hoffentlich wird dann das Beispiel die gute Sache fördern.

Tessin hat — nachdem es im vorigen Jahr in Vollziehung des neuen Forstgesetzes einen Kantonsforstinspektor wählte — im laufenden Jahr zwei weitere technisch gebildete Förster angestellt, die nunmehr ihre große Aufgabe ernstlich an die Hand nehmen werden. Hoffentlich werden sie auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten stoßen.

Der schweizerische Forstverein hat sich große Aufgaben gestellt und deren Anhandnahme eingeleitet. Neben der Organisation der bereits erwähnten Wandervorträge will er das Material zu einer gründlichen schweizerischen Forststatistik sammeln und zusammenstellen und die Zuwachsgesetze der Holzbestände erforschen, um Zuwachstafeln anfertigen und die Frage betreffend die Wahl der Umtriebszeit ihrer Lösung näher bringen zu können. Möge er die nöthigen Mittel hiezu finden.

Wir schließen diese Rundschau mit dem Wunsche, recht bald einen noch befriedigendern Bericht geben zu können. Landolt.

Die Witterungserscheinungen im Jahr 1872.

Seinen Witterungserscheinungen nach gehört das Jahr 1872 zu den ungewöhnlichsten. Dem außerordentlich kalten Dezember des Jahres 1871 folgte ein ziemlich normaler Jenner, Schnee fiel in 4 Tagen und zwar am 3, 9., 12. u. 25., vom 5. bis 9. und vom 13. bis 18. sank die Temperatur selten unter 0, dennoch wurde der Boden im Thal nie ganz schneefrei, an den übrigen Tagen wechselte der Thermometerstand am Morgen zwischen 0 und bis —6° R., über Mittag stieg er bei Sonnenschein bis auf + 5°. Der Februar war verhältnißmäßig kalt, die Morgentemperatur schwebte zwischen 0 und — 6°, mild waren die Tage vom 11. bis 17., am 16., 21., 23. und 27. erfolgten Niederschläge, im Thal kalter, mit Schnee vermengter Regen, auf den Bergen Schnee. Am 4. zeigte sich sehr starkes Nordlicht und am 17. rückten die Staaren an.

Der März war bis zum 17. sehr freundlich. Am Morgen Reif, Mittags bei Sonnenschein eine Temperatur von +10 bis 12° im Schatten, viel Staub, die Wiesen grünend. Am 15. stellte sich starker Westwind ein, dem am 19. 21, und 22. und 25. Schnee, und an einigen Morgen Thermometerstände unter 0 folgten, dennach war am 27, das Thal und am 30. der Uetliberg schneefrei. Am 2. April stellte sich das erste Gewitter